

# Aktienrecht

Der Vorstand

# Vorstand als Leitungsorgan

- Hat die AG zu leiten, § 76
  - In eigener Verantwortung (= weisungsfrei)
  - Darf er nicht nur, muss er auch
    - Leitungskompetenzen persönlich und nicht delegierbar
  - Bindung an den Unternehmensgegenstand, § 23 III
    - Überschreitung immer unzulässig, Unterschreitung fraglich
  - „Wesentlichkeitsprinzip“
    - Strategie, wesentliche Zielgrößen, Organisation, Personalpolitik
    - Compliance = Sicherung der Rechtstreue des Unternehmens
  - IdR Kollegialorgan, ab 3 Mio € GK ist zweiter Vorstand Pflicht, § 76 II
- Problem Vertrag mit Dritten
  - Beherrschungsvertrag im Konzernrecht zulässig
  - Andere langfristige Verträge?

# Vorstand als Vertretungsorgan

- Im Wesentlichen wie GmbH
  - Unbeschränkte VM nach außen, § 82
  - Gesamtvertretung möglich, § 78 II
  - Passivvertretung
    - Bei Führungslosigkeit: Zuständigkeit des AR, § 78 II 2
- Rechtsgeschäft Vorstand – AG
  - AG wird durch den AR vertreten, § 112
    - zB Anstellungsvertrag
    - Aber auch andere Rechtsgeschäfte zwischen Vorstand und AG
    - Sonderregel für Kreditgewährung in § 89

# Vorstandsorganisation

- Eine oder mehrere Personen
  - Ab 3 Mio GK zwei Personen vorgeschrieben (4-Augen-Prinzip)
  - Aus MitbestimmungsR kann Pflicht zur Bestellung eines Arbeitsdirektors folgen, § 33 MitbestG, 13 MontanMitBestG
  - Hinderungsgründe wie GmbHG
- Bei mehreren Mitgliedern gemeinschaftliche Geschäftsführung, § 77 -> Einstimmigkeit
  - Satzung kann Mehrheitsentscheidungen zulassen
  - Zuweisung bestimmter Ressorts möglich
    - Aber Gesamtverantwortung
    - Außerhalb des eigenen Ressorts nur Überwachungspflichten
    - Aber Vorlage- und Informationspflichten, Kooperationspflicht

# Vorsitzender

- Wird durch AR bestimmt, § 84 II
- Im Gesetz nur schwach geregelt
- Befugnisse durch GO:
  - Leitung der Sitzungen
  - Koordination
  - Repräsentation
  - Recht zum Stichentscheid möglich
    - Aber kein Veto gegen die Mehrheit der anderen
    - Deshalb bei 2-Mann-Vorstand auch kein Stichentscheid (str.)

# Bestellung/Anstellung

- Trennungstheorie wie beim GmbH-GF
- Bestellung durch AR-Beschluss
  - Einfache Mehrheit
  - Bei qualifizierter Mitbestimmung Verfahren nach dem MitBestG zu beachten
    - 2/3-Mehrheit, § 31, bei Verfehlung:
    - Anrufung eines Vermittlungsausschusses, § 27
    - Neue Abstimmung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichstand:
    - Stichentscheid des Vorsitzenden (ArbeitG-Vertreter)
    - Gilt bei der Abberufung spiegelbildlich
- Bestellungsängel
  - Anwendung § 15 II HGB
  - Regeln über das fehlerhaft bestellte Organ (analog fehlerhafte Gesellschaft)

# Abberufung

- Nur aus wichtigem Grund möglich
  - Soll Unabhängigkeit (§ 76) schützen
  - Erschwert allerdings die Trennung erheblich
  - Ist ein Grund für die hohen Abfindungen, die gezahlt werden
- Wichtiger Grund
  - Erhebliche Pflichtverletzung
  - Unfähigkeit zur GF, zB wegen Krankheit, U-Haft
  - Vertrauensentzug durch die HV
    - Eigener Beschluss
    - Verweigerung der Entlastung reicht nicht aus
    - AR muss nicht handeln, kann aber
- Bei Streit über Vorliegen des wichtigen Grundes besonderes Verfahren nach § 84 III 4

# Anstellungsvertrag

- Im Grundsatz wie bei der GmbH
  - Regelt Vergütung, Rente, Urlaub, Dienstwagen etc.
  - Wird vom AR geschlossen, § 112
- Über Vergütung muss im Plenum entschieden werden, § 107 III 3
- Vergütungshöhe: § 87
  - Bei börsennotierte AG besondere Regeln zur Mehrjährigkeit
  - Pflicht des AR zur Herabsetzung bei Krise, § 87 II
    - Mit Sonderkündigungsrecht des Vorstands
  - AR haftet bei unangemessen hoher Vergütung, § 116
    - Treupflichtverstoße des Vorstands?
    - Ggf. sogar Untreue (Fall Middelhoff)???
- Offenlegung der Vergütung bei börsennotierter AG im Anhang JA



# Verantwortlichkeit und Haftung

- Geregelt in § 93, wichtig:
  - Keine Haftung für Erfolg, nur für Bemühung
  - Dienst-, nicht Werkvertrag
  - Daran ändert auch § 76 nichts
- Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr, § 93 II 2
- Haftung der Organmitglieder, nicht des Organs
  - Keine Haftung „Des Vorstands“, „des AR“ (über § 116)
  - Nicht rechtsfähig (auch bei AR)
  - Individuelle Pflichtverletzung, jedes Mitglied getrennt prüfen
    - Kann allerdings in mangelnder Überwachung des Kollegen liegen
- Geschuldet sind:
  - Loyalität
  - Sorgfalt
  - Legalität

# Loyalitätspflicht

- Folgt aus Verpflichtung auf das Unternehmensinteresse
  - Muss Interessengegensätze vermeiden, wenn nötig offenlegen
- Insbes.
  - Geschäftschancenlehre (auch jenseits § 88)
  - Verschwiegenheit (geregelt in § 93 I 3)
  - Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit AR
  - Verbot der Annahme von Leistungen Dritter (ohne Zustimmung des AR)

# Sorgfalt

- Sorgfalt heißt Bemühen, nicht Erfolg
- Problem des Rückschaufehlers
  - Misserfolg indiziert vorherige Erkennbarkeit
  - zB Asset Backed Securities
- Problem der richterlichen Kompetenz
  - Weiß der Vorsitzende am LG es wirklich besser?
- Problem der Risikoaversion
  - Gefahr der vollen und persönlichen Haftung motiviert nicht zur Eingehung wirtschaftlicher Risiken
  - Aktionäre sind diversifiziert und können einen Fehlschlag verkraften

# Sorgfalt

- Grundlegend BGHZ 135, 244 ARAG/Garmenbeck
  - Anerkennung eines kontrollfreien Ermessensbereich in wirtschaftlichen Angelegenheiten
  - Anlehnung an amerikanische Spruchpraxis
  - Deshalb „Business Judgment Rule“
- Spätere Kodifikation in § 93 I 2
  - Unternehmerische (nicht rechtlich gebundene) Entscheidung
  - Kein (unmittelbares) Eigeninteresse
  - Angemessene Informationsgrundlage
    - Sehr str.: Objektiv oder subjektiv zu verstehen?
  - Subjektiv: Zielsetzung Unternehmensinteresse
    - Ausschluss von Vorsatz
    - Ausschluss gänzlich unsorgfältiger, grob aberwitziger Entscheidungen?
    - Gleichbedeutend mit „nicht grob fahrlässig“?

# Legalität

- „Liste der Todsünden“ in § 93 III
  - Hier muss AG keinen Schaden nachweisen
- Auch daneben gilt Legalitätspflicht
  - Beachtung der Gesetze, zB Umwelt, Steuern, Kartellrecht
    - Insoweit auch keine BJR, da keine unternehmerische Entscheidung
  - Problem: Unsichere Rechtslage, zB § 334 StGB beim Kassenarzt (vor Entscheidung des BGH und Novelle 2014)
    - Notwendigkeit eines Beurteilungsspielraums unbestritten
    - Informationsnotwendigkeit wie bei § 93 I 2
    - Externer Rat kann entlastend wirken (BGH, 20.09.2011 - II ZR 234/09 – Ision, bitte lesen!)
    - Str. in Bezug auf das Ergebnis:
      - Nur Vertretbarkeitskontrolle (wie im Examen)
      - Oder Theorie des sichersten Weges (wie bei der anwaltlichen Beratung)
      - Oder Chance/Risiko- Abwägung

# Durchsetzung

- Zuständig ist primär der AR, § 112, Problem:
  - Beißhemmung aufgrund von Kollegialität
  - Mitverantwortung aufgrund zu schwacher Überwachung
  - Deshalb (Fast) kein Beurteilungsspielraum, keine BJR (BGH ARAG)
- HV:
  - Keine Verzichtswirkung der Entlastung, § 120
  - Durchsetzung mit Mehrheitsbeschluss, § 147
    - Vorbereitung durch Sonderprüfung, § 142
  - Prozesstandschaft einer qualifizierten Minderheit (1% oder 100.000 € GK) nach Zulassung durch das Gericht, § 148
    - Anders als in der GmbH keine Actio pro socio einzelner Aktionäre
- Verzicht erst nach 3 Jahren und nur mit Zustimmung der HV möglich
  - Verfolgungsrecht der Gläubiger, wenn AG nicht leistungsfähig (= masselos insolvent)
- Ansonsten häufig Geltendmachung durch Insolvenzverwalter

# Außenhaftung

- Vertraglich selten
  - Vorstand ist Vertreter der AG, nicht Vertragspartner
  - Haftung nur unter den Voraussetzungen der Eigenhaftung des Vertreters
    - Besonderes persönliches Vertrauen
    - Unmittelbares Eigeninteresse
- Deliktisch
  - §§ 76, 93 kein Schutzgesetz
    - Pflichten sind der AG geschuldet, nicht den Gläubigern
  - §§ 823 II, 826 möglich
    - Bei Schädigung von Aktionären Problem des Reflexschadens zu beachten
  - Insolvenzverschleppung wie in der GmbH
    - § 92 II AktG wortgleich mit § 64 GmbHG
    - § 15a InsO auch hier Schutzgesetz nach § 823 II BGB